



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	08.03.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Sicherheitslage an Schulen im Stadtbezirk hier: Anfrage von Herrn Schöppe aus der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen vom 30.11.2009, TOP 7.2.2

Herr Schöppe bittet in der o.g. Anfrage um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch ist die Schadensaufwendung in den Schulen im Stadtbezirk und wie hoch war sie vor zwei Jahren?
2. Sind Wertgegenstände (elektronische Geräte, Mobiltelefone, motorbetriebene Fahrzeuge, Bargeld usw.) versichert?
3. Gibt es eine Entschädigungsgrenze für die Beschädigung, Zerstörung und den Verlust von Fahrrädern?
4. Wie wird der Aufenthalt schulfremder Personen auf den Schulgelände geregelt?
5. Kommt es zu Gewalt gegen Personen und Sachen durch „ungebetene“ Besucher auf den Schulgeländen?

Zu den einzelnen Fragen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

zu 1.: Die gewünschten Statistiken können leider nicht zur Verfügung gestellt werden, da die gepflegten Schadendatenbanken eine stadtbezirksbezogene Zuordnung der Schadendaten nicht vorsehen.

zu 2.: Die Stadt haftet im Rahmen der Eigenversicherung ausschließlich für persönliche Gegenstände der Schüler, die für den Schulbetrieb erforderlich sind.

Zu den „persönlichen Gegenständen, die für den Schul- bzw. Kindergartenbetrieb erforderlich sind“ werden u.a. **nicht** gerechnet:

Mobiltelefone (Handys), Gameboys, Geldbörsen, EC- und Kreditkarten, Schmuck, Fotoapparate, Radiogeräte, MP3-Player, Walkman u.ä., motorbetriebene Fahrzeuge, Skateboards, Tretroller, Nierengurte u.ä.

zu 3.: Die Stadt Köln ersetzt bei Zerstörung und Verlust den **Zeitwert**, bei Beschädigung den Betrag, der zur Wiederinstandsetzung aufgewendet werden muss, höchstens aber den Zeitwert. Die Entschädigung beträgt höchstens EUR 200,00 je Schadenfall.

zu 4.: Die Entscheidung hierüber obliegt der jeweiligen Schule.

zu 5.: Der Verwaltung ist hierzu nichts bekannt.